

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Herrn Samuel Turcati
Direktion für Standortförderung
Ressort KMU Politik
Holzikofenweg 36
3003 Bern

8. Dezember 2014

Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

Sehr geehrter Herr Turcati

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2014 die Kantone zur Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Allgemeines

Wir unterstützen grundsätzlich die Änderung der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen, soweit wir hiernach nicht ausdrückliche Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen machen. Der Kanton Solothurn ist Mitglied der BG Mitte Bürgschaftsgenossenschaft für KMU, Burgdorf. Unsere Ausführungen liegen deshalb auch im Interesse dieser Organisation.

B. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 6 Abs. 2

Es scheint gefährlich, das Thema „Sanierung“ überhaupt neu im Verordnungstext so „prominent“ regeln zu wollen. Einerseits handelt es sich bei Sanierungen um absolute Ausnahmeheschäfte und andererseits könnte die Interpretation so ausfallen, dass Bürgschaftsorganisationen insbesondere Sanierungen behandeln, was absolut nicht der Fall ist.

Antrag:

Dieser neu eingefügte Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Zu Art. 7 Abs. 2

Dieser neue Absatz löst den bisherigen letzten Satz von Art. 7 Abs. 1 ab. Wir bevorzugen die bisherige Formulierung. Diese impliziert, dass von Anfang an Sicherheiten verlangt werden können und nicht erst bei einer Gefährdung der Rückzahlung des verbürgten Darlehens.

Antrag:

Dieser neu eingefügte Absatz 2 soll lauten: „Die Organisation kann ihrerseits von bürgschaftsnehmenden Personen weitere Sicherstellung verlangen“.

Zu Art. 11 lit. b.

Die gewählte Formulierung war bereits in der bisherigen Verordnung widersprüchlich resp. nicht ganz korrekt. Die Bürgschaftsorganisationen konnten seit jeher auf dem Bürgschafts-Nominalbetrag immer in der Höhe von max. 20% zusätzlich haften, dies für die ausgewiesenen Zinsen und Kosten der Bank. Die gesetzliche Obergrenze wurde aber auf insgesamt maximal 500'000 Franken festgelegt.

Antrag:

Art. 11 lit. b soll lauten: „allfällige Zinsen, Bankgebühren und weitere nachweisbare Kosten gemäss Artikel 499 OR bis zu dem im Gesetz genannten Höchstbetrag“.

Zu Art. 15 Abs. 3

Dieser neueingefügte Absatz ist grundsätzlich richtig. Die Absicht, wonach auch inskünftig die Zusprechung von nachrangigen Darlehen möglich sein soll, wird begrüsst. Damit wird insbesondere die Absicherung/Deckung der künftigen Nachfrage nach Bürgschaften (gemäss Art. 15, Abs.1) gesichert.

Allerdings trägt die vorliegende Art der Formulierung - sofern diese so alleine steht - den ursprünglichen Grundlagen der Gesetzesrevision und insbesondere den Intentionen des Gesetzgebers in einem wichtigen Punkt nicht in genügender Weise Rechnung: Nämlich den klar definierten, zwingenden Anforderungen an eine grundsätzlich notwendige und genügende sowie in allen Bürgschaftsregionen gleich ausgestattete Eigenkapitalbasis der Bürgschaftsorganisationen.

Der Bund sprach aufgrund dieser Anforderung der BG Mitte nachrangige Darlehen zur Verbesserung der Eigenkapitalisierung in der Höhe von total 7 Mio. Franken zu. Neben dem grundsätzlichen Gewährungsaspekt war es insbesondere Sinn und Zweck dieser Rekapitalisierung, dass damit eine gleiche Eigenkapitalbasis für alle regionalen Bürgschaftsorganisationen geschaffen wird. Diese wichtige Voraussetzung muss auch inskünftig gewährleistet sein. Durch eine allfällige Darlehens-Kündigung darf nicht plötzlich eine Organisation im System wesentlich schlechter gestellt werden als die übrigen. Denn damit würde deren Bonität erheblich sinken und die KMU in der betroffenen Bürgschaftsregion würde mit wesentlich schlechteren Finanzierungsbedingungen bestraft.

In den Erläuterungen zur Verordnung wurde im Jahr 2007 klar festgehalten, dass die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel als Eigenkapital eingesetzt werden sollen, kann die Kündbarkeit von nachrangigen Darlehen unter bestimmten, klar definierten Parametern grundsätzlich akzeptiert werden. Dabei gilt es jedoch festzuhalten, dass der Bundesrat in seinen Erläuterungen zur Verordnung damals unmissverständlich festgehalten hatte: „Nachrangige Darlehen sind als à-fonds-perdu-Beiträge zu betrachten“.

Aus diesem Grunde legen wir grossen Wert darauf, dass sich bereits aus dem Verordnungstext klar ergibt, dass die gewollte Gleichartigkeit der Kapitalisierung der regionalen Bürgschaftsorganisationen ein wesentlicher Pfeiler des Systems darstellt und nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden kann.

Antrag:

Art. 15 Abs. 3 soll neu wie folgt lauten: „Der Bund kann gewährte nachrangige Darlehen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die begünstigte Bürgschaftsorganisation diese Mittel betriebswirtschaftlich und im Vergleich mit den anderen Bürgschaftsorganisationen nicht mehr benötigt“.

Der neu eingefügte Absatz 3 wird somit zu Absatz 4.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber